



Amt der
Oberösterreichischen Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

Wien, 20. Oktober 2023
GZ 2023-0.696.449

Oö. Bauordnungs–Novelle 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 27. September 2023, GZ: Verf-2012-126129/84-May, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Durch den Entwurf soll die Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso III–RL) in der Oö. Bauordnung 1994, im Oö. Bautechnikgesetz 2013 und im Oö. Raumordnungsgesetz 1994 vollständig umgesetzt und so die Fortführung eines Vertragsverletzungsverfahrens vermieden werden. Dazu zählen u.a. die Bewilligungspflicht bestimmter Bauvorhaben (z.B. Neu–, Zu– oder Umbau von Wohngebäuden in der Nähe von Betrieben, für die die Seveso III–RL gilt).

(1) Der RH hat in seinem Bericht „Sicherung von Rohstofflagerstätten in den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol“ (Reihe Oberösterreich 2017/3) empfohlen, bei der Erstellung von Raumordnungsplänen und –programmen auf eine vollständige Grundlagenforschung unter Berücksichtigung des Österreichischen Rohstoffplans zu achten (TZ 18).

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die Empfehlung des RH nicht umgesetzt, weil in der Gesetzesvorlage kein Bezug zur Rohstoffsicherung hergestellt wird.

Der RH verweist diesbezüglich auf die Ausführungen in seiner beiliegenden Stellungnahme zur Oö. Raumordnungsgesetz–Novelle 2020 (Schreiben vom 17. April 2020, GZ 301.325/004–P1–3/20).

(2) Weiters erinnert der RH an folgende Schlussempfehlungen 5 und 8 aus dem Bericht „Anpassung an den Klimawandel in der Stadt Linz“ (Reihe Oberösterreich 2021/5):

Schlussempfehlung 5:

„Für die Aufnahme der Klimawandelanpassung in die Zielformulierungen und Planungsgrundsätze des

Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 und des regionalen Raumordnungsprogramms Linz–Umland sollte sich das Land einsetzen, um eine stärkere Implementierung des Themas in die Instrumente der örtlichen und überörtlichen Raumordnung zu ermöglichen. (TZ 14)“

Mit dem vorliegenden Entwurf erfolgt nur eine teilweise Berücksichtigung dieser Empfehlung, weil keine über die, in der Oö. Raumordnungsgesetz–Novelle 2021, LGBL. 125/2020 getroffenen Neuregelungen hinausgehenden Änderungen geplant sind.

Schlussempfehlung 8:

„Das Land Oberösterreich sollte sich dafür einsetzen, dass im oberösterreichischen Raumordnungsrecht die Bedeutung eines möglichst geringen Versiegelungsgrads bzw. eines möglichst hohen Grünflächenfaktors bei Planungsentscheidungen verankert wird. Daran sollten sich das Ausmaß von Begrünungsmaßnahmen in Bebauungsplänen und die Festlegung von Vorrangzonen und Grünzügen in Flächenwidmungsplänen orientieren. (TZ 16)“

Der RH weist darauf hin, dass diese Empfehlung im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Daniela Pristusek

1 Beilage

